Greifenhagener Kreis-Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 49 — Donnerstag, den 25. April 1918 — 74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Anbauflächenerhebung 1918 (sehr wichtig).

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 12. ds. Mts. betreffend Anbauflächenerhebung 1918 weise ich zur Beseitigung von Zweifeln darauf hin, das in die Ortsliste einer Gemeinde **alle** in dieser Gemeinde **belegenen** landwirtschaftlich benutzten Grundstücke aufzunehmen sind, **aber auch nur diese.** Ich will dies an Beispielen erläutern:

Ein Kolonist in Neu Zarnow hat Wiesen in der Gemarkung Greifenhagen gepachtet. Dann ist dieser Wiesenbesitz nur in der Ortsliste von Greifenhagen aufzunehmen, nicht aber in der Ortsliste von Neu Zarnow. Damit der Magistrat in Greifenhagen aber die vorgeschriebenen Eintragungen in seiner Ortsliste vornehmen kann, hat der Gemeindevorsteher von Neu Zarnow den Pächter zu Protokoll zu vernehmen und das Protokoll an den Magistrat in Greifenhagen einzusenden. (vergl. Abs. 5 unter III der Rundverfügung, beginnend mit den Worten: „Auswärtige Betriebsinhaber haben die Angaben in der Gemeinde des Sitzes ihres Betriebes zu Protokoll zu erklären").

Im Gutsbezirk Wittstock sind eine Anzahl Flächen an Kolonisten in Retzowsfelde, Ferdinandstein usw. verpachtet. Diese verpachteten Flächen gehören nur in die Ortsliste von Wittstock, nicht in die von Retzowsfelde, Ferdinandstein usw. Die Gemeindevorsteher in Retzowsfelde und Ferdinandstein haben aber die in ihren Gemeinden wohnhaften Pächter zu Protokoll zu vernehmen und das Protokoll an den Gutsvorsteher in Wittstock zu senden, damit dieser seine Ortsliste in den verschiedenen Spalten ausfüllen kann.

Ein Bauerhofsbesitzer besitzt in Sinzlow 200 Morgen = 5000 Ar, dann kommt in Spalte 3 der Ortsliste 5000 Ar. Er hat außerdem 50 Morgen = 1250 Ar Kirchenacker zugepachtet, von denen in Sinzlow 20 Morgen, in Kortenhagen aber 30 Morgen belegen sind. Dann kommt in Spalte 4 der Ortsliste von Sinzlow 20 Morgen = 500 Ar (nicht etwa aber auch die 30 Morgen in Kortenhagen, denn diese dürfen nur in der Ortsliste von Kortenhagen erscheinen!). Von den 200 Morgen Eigenbesitz in Sinzlow hat er 10 Morgen = 250 Ar an einen Pächter in Kortenhagen verpachtet. Dann kommt in Spalte 5 der Ortsliste von Sinzlow 250 Ar. Die Eintragungen würden also folgendermaßen zu lauten haben: Spalte 2: August Lehmänn, Spalte 3: 5000 Ar, Spalte 4: 500 Ar, Spalte 5: 250 Ar, Spalte 6: (5000 + 500—250 =) 5250 Ar.

Der Pächter in Kortenhagen, welcher 10 Morgen = 250 Ar von dem Lehmann in Sinzlow gepachtet hat, kommt natürlich wegen der in Sinzlow belegenen 250 Ar in die Liste von Sinzlow. Hat er außerdem 10 Morgen = 250 Ar, welche in Kortenhagen belegen sind, gepachtet, so kommt er natürlich wegen dieser 250 Ar, aber auch nur mit diesen, in die Ortsliste von Kortenhagen.

Maßgebend ist also allein die Lage des Grundstücks. Es muß in der Ortsliste derjenigen Gemeinde erscheinen, in welcher es **belegen ist, aber auch nur in dieser.** Ob es vom Besitzer selbst bewirtschaftet wird, ob es verpachtet oder gepachtet ist, macht keinen Unterschied.

In dem vom Statistischen Landesamt vorgeschriebenen Muster der Ortsliste heißt es deshalb über den Spalten 3—9 „Im Flurbezirk der Erhebungsgemeinde belegen". Es sollen also nur diejenigen Besitzer, Pächter oder Verpächter aufgenommen werden, welche **Grundbesitz, der in der betreffenden Gemeinde belegen ist, besitzen, gepachtet oder verpachtet haben.**

Die Spalte 6 **„Mithin gesamte bewirtschaftete Fläche"** ist, wie ich zugeben muß, irreführend. Richtiger würde es heißen: „Mithin gesamte bewirtschaftete Fläche, **soweit dieselbe in der Gemeinde belegen ist."**

Vorstehendes bitte ich **auf das genaueste** zu beachten, da sonst viele Grundstücke doppelt in den Ortslisten erscheinen würden.

Greifenhagen, den 24. April 1918.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung. Nach Mitteilung der Fürsorgestelle für deutsche Rückwanderer der Landwirtschaftskammer in Stettin werden in sehr kurzer Zeit hunderte von deutschen Rückwandererfamilien aus Rußland erwartet, die in Pommern hauptsächlich als Landarbeiter untergebracht werden sollen. Besitzer, die Arbeitskräfte benötigen, wollen sich **umgehend direkt** an die obengenannte Fürsorgestelle in Stettin, Friedrichstraße 22 I, Ecke Lindenstraße, am Kirchplatz — Fernruf 5399 — Telegramm-Adresse: Heimkehr Stettin, wenden.

Der mit den Rückwanderern abzuschließende Vertrag kann evtl. hier eingesehen werden.

Greifenhagen, den 23. April 1918.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung betr. Verteilung von Lebensmitteln.

Durch die Kreislebensmittelstelle werden demnächst Graupen, Teigwaren, Grützen usw. auf den Abschnitt **Nr. 7** der roten Lebensmittelkarte A für Versorgungsberechtigte zur Verteilung kommen. **Auf Lebensmittelkarte B für Selbstversorger kann laut Anordnung des Kriegsernährungsamtes hiervon leider nichts verabfolgt werden.**

Damit jeder Ortschaft die nötige Menge Lebensmittel überwiesen werden kann, werden die Kaufleute bezw. die Ortsbehörden ersucht, die Bestellabschnitte Nr. 7 der Lebensmittelkarte A unter genauer Angabe der Zahl der Abschnitte sowie des Namens und Wohnorts des betr. Kaufmanns bezw. der Ortsbehörde bis **zum 30. ds. Mts.** an die Kreislebensmittelstelle hier einzusenden. Später eingehende Bestellabschnitte Nr. 7 können nicht berücksichtigt werden. (Vergl. Bekanntmachung vom 5. 1. 18. Kreisblatt Nr. 3)

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und es insbesondere zur Kenntnis der Kaufleute zu bringen.

Greifenhagen, den 23. April 1918.
Der Landrat. Koehler.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet.

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten.

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 10 bis 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Stettin, den 25. März 1918.
Der Oberpräsident. J. V. Bartels.

Veröffentlicht.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere zur Kenntnis der in Betracht kommenden Geschäftsinhaber zu bringen.

Die **Ortspolizeibehörden** und Herren **Gendarmerie-Wachtmeister** mache ich auf die Polizeiverordnung besonders aufmerksam.

Greifenhagen, den 23. April 1918.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung. Die Herren **Gemeindevorsteher** in:
Dobberphul, Ferdinandstein, Clebow, Pakulent, Rosenfelde und **Steinwehr** sowie
die Herren **Gutsvorsteher** in
Dorotheenwalde, Garden, Kehrberg, Kehrberg Forstgut, Klitz Forstgut, Geiblershof, Roderbeck und **Roderbeck Forstgut.**
ersuche ich nochmals um Erledigung meiner Bekanntmachung vom 1. April ds. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — betr. **Verkehr mit Seife und Seifenpulver, binnen nunmehr bestimmt 24 Stunden.**

Greifenhagen, den 24. April 1918.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. 3. 1917. Abt. Z Nr. 20554 und 23. 5. 1917 Abt. Z Nr. 36864 wird bestimmt:

Geschichtliches über Kloster und Domäne Kolbatz im Kreise Greifenhagen

von Landrat Dr. Koehler—Greifenhagen.

Die Urbewohner des Kreises Greifenhagen und der Provinz Pommern waren Germanen, Rugier. Als sie in der großen Völkerwanderung nach dem Süden zogen, waren es slavische Völker, die sie ablösten. Diese nannten sich Pommerani.

Der erste geschichtlich nachweisbare pommersche Herzog war Wartislaw I. um 1124. Eine Burg seines Geschlechts stand bei Kolbatz im Kreise Greifenhagen. Der Name Kolbatz soll herkommen von Kol, der Pfahl. In der Nähe dieser Burg gab Wartislaw II. um 1170 Land aus zum Bau eines Klosters zu Ehren der heiligen Maria und berief zur Gründung desselben Cisterzienser Mönche. Sie gehörten der französischen Linie des Ordens aus Clairveaux an und kamen aus dem dänischen Kloster Esrom auf Seeland. Sie und die Benedictiner sind die beiden Mönchsorden, die sich große Verdienste um die Menschheit erworben haben. Die Benedictiner haben uns die Bildungsschätze des Altertums gerettet, die Cisterzienser waren die Urheber eines rationellen Betriebs der Landwirtschaft.

Unter diesen Mönchen wurde Kolbatz der Ausgangs- und Mittelpunkt der Kolonisierung und Germanisierung des nördlichen und mittleren Teils des Greifenhagener Kreises. Bei den unaufhörlichen Kämpfen, die die slavischen Pommern mit Dänen und Polen zu führen hatten, war das Land menschenleer geworden. Die Mönche beriefen nun deutsche Ansiedler ins Land und verstanden es, durch kluge Maßregeln den Zuzug aus Deutschland so kräftig zu gestalten, daß aus dem slavischen Kolbatzer Land bald ein deutsches Kolbatzer Land wurde. Im Süden des Kreises Greifenhagen wetteiferte mit ihnen in der Besiedlung des Landes ein anderer Orden, der Orden der Tempelherren. Die Tempelherren waren um 1234 in den Besitz des Landes Bahn gekommen. Die Kolbatzer Mönche und die Tempelherren sind also die Kolonisatoren des Kreises Greifenhagen gewesen, und sie sind die Veranlassung geworden zu der Gründung so vieler Bauerndörfer im Kreise. In der übrigen Provinz fand die Besiedelung des Landes meist durch weltliche Ritter statt. Hier herrscht deshalb der Großgrundbesitz vor. Die geistlichen Ritter und die Mönchsorden bevorzugten die Besiedlung des Landes mit Bauerndörfern.

Diese Dörfer wurden nach deutscher Sitte regelmäßig längs der Straße angelegt, während die Slaven das Dorf rund als Rundling erbauten. Das einzige Dorf, das auch bei der deutschen Neuanlage als Rundling erbaut wurde, war Reckow, das diese Form auch noch heute zeigt.

Die Kolbatzer Mönche haben neu aufgebaut:

Reckow („Ort am Fluß"), Hoffdamm („Eichenort"), Dopperphul 1233 („Gutfeld, Schönfeld") Glien 1183 („Lehmort" von glina, der Lehm), Sinzlow 1183 („Ansiedlerort auf dem Rain" am Abhang), Kolow 1183, Binow 1226, Clebow 1222, Garden 1185 („Burgort" von Grada die Burg wie Naugard, Belgard), Klein-Schönfeld 1173, Woltersdorf 1226, Neumark 1226 (hier wurde von den Kolbatzer Mönchen ein Markt eingerichtet, der Neue Markt. Derselbe dauerte zu Martini 8 Tage. Belkow 1226, Bartikow 1226, Borin 1226, Brünken 1249, Buchholz 1274, Hökendorf 1274, Jeseritz 1226, Klitz 1226, Kublank 1233, Woltin 1222 (früher befand sich hier eine Burg, daher heißt noch heute einer der Seen „Burgsee" Woltin war früher Stadt.

Die Kolbatzer Mönche verstanden es, ihren Besitz bald zu vergrößern. Sie redeten den Herzögen ein, daß sie durch Entäußerung ihrer weltlichen Güter zu Gunsten des Klosters ihr Seelenheil für ewige Zeiten sichern. Auf diese Weise erhielt das Kloster schließlich allen Besitz zwischen Plöne und Reglitz, mit Ausnahme einer Fläche von 200 Hufen, welche Herzog Barnim I. der Gute 1254 deutschen Ansiedlern schenkte, die dort eine Stadt gründeten, das heutige Greifenhagen. Die Stadt Greifenhagen ist danach heute 664 Jahre alt.

Die Cisterzienser Mönche zeigten sich auch in Kolbatz als ausgezeichnete Landwirte. Während der 360 Jahre, die sie dort walteten, versetzten sie durch Fleiß, Betriebsamkeit und Ausdauer ihr großes Gebiet in einen Kulturzustand, daß es zu dem schönsten und fruchtbarsten gezählt wurde. Noch nach Jahrhunderten, als die Mönche längst abgezogen waren, wurde immer noch von dem Amt Kolbatz gesagt, daß es von allen königlichen Aemtern in Preußen „das einträglichste und am besten angebauteste" Amt sei.

Von ausgezeichneten Aebten geleitet, erwarb sich Kolbatz bald eine hervorragende Stellung im Lande. Sein Abt nahm auf den Landtagen unter den Prälaten die I. Stelle ein.

Das Kloster hat aber nicht nur örtliche Bedeutung gehabt, sondern durch Entsendung seiner Mönche in andere Länder auch eine allgemeinere Bedeutung gewonnen. So ist von Kolbatz aus das Kloster Oliva bei Danzig gegründet worden. Der erste Bischof im Lande der Prusai, der heutigen Provinzen Ost- und Westpreußen, war ein Kolbatzer Mönch, Christian, berühmt, weil auf ihn die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen zurückzuführen ist. Indem nun die Urbarmachung dieses Landes auf einen Kolbatzer Mönch zurückzuführen ist, kann man mit Recht sagen, daß das Kolbatzer Kloster eine allgemeinere Bedeutung erlangt hat.

Aber die Mönche waren nicht nur tüchtige Landwirte und Politiker, sondern vor allem hervorragende Baumeister. Davon zeugt das herrliche Gotteshaus, das Monasterium, die Kolbatzer Klosterkirche, von der noch soviel auf uns gekommen ist, daß wir uns einen Begriff von der früheren Herrlichkeit machen können. Ein Sachverständiger schreibt von ihr, **daß die in der heutigen Form noch vorhandene Kirche künstlerisch und kunstgeschichtlich das bedeutendste Gebäude der ganzen Provinz sei.**

Fortsetzung folgt.